

## **Achte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 14.07.004**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang vom 18.04.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität 2/2000, S. 43), zuletzt geändert durch Bek. v. 11.12.2003 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität 6/2003, S. 205), beschlossen.

### **Abschnitt I**

Die Anlage 18 – fachspezifischer Teil Wirtschaftswissenschaften – wird wie folgt geändert:

1. in Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
2. Abschnitt 1.1.1 erhält folgende Fassung: „Aus folgenden Veranstaltungsbereichen ist jeweils ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur (in Statistik II ist auch eine Hausarbeit möglich) zu erbringen:
  - a) Statistik I
  - b) Statistik II
  - c) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1
  - d) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 2
 Zusätzlich ist nach Wahl der Studentin oder des Studenten ein Leistungsnachweis - ebenfalls in Form einer Klausur aus folgenden Veranstaltungsbereichen zu erbringen:
  - e) Mathematik für Ökonomen (Analysis)
  - f) Privatrecht (Bürgerliches Recht oder Individualarbeitsrecht)
  - g) Öffentliches Recht (Verfassungsrecht oder Öffentliches Wirtschaftsrecht)
  - h) Informatik für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler I“
3. Abschnitt 1.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Volkswirtschaftliche Wahlpflichtfächer“ sind:
  - Statistik
  - Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie
  - Ressourcen- und Umweltökonomik
  - Mikroökonomik
  - Makroökonomik
  - Finanzwissenschaft
  - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
  - Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorie

4. In Abschnitt 2.1.1 Satz 1 wird b) „Volkswirtschaftslehre II“ ersetzt durch „Volkswirtschaftslehre I und II“
5. Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung: „Die Magisterzwischenprüfung besteht aus:
  - a) einer einstündigen Klausur in Betriebswirtschaftslehre 1 und
  - b) einer einstündigen Klausur in Betriebswirtschaftslehre 2 und
  - c) einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in Betriebswirtschaftslehre 3 und Betriebswirtschaftslehre 4 oder einer einstündigen Klausur in Betriebswirtschaftslehre 3 und einer einstündigen Klausur in Betriebswirtschaftslehre 4
6. In Abschnitt 2.1.2 Satz 2 werden die Wörter „dem Prüfungsgebiet Betriebswirtschaftslehre III - IV“ durch die Wörter „den Prüfungsgebieten Betriebswirtschaftslehre 3 und Betriebswirtschaftslehre 4“ ersetzt.
7. Abschnitt 2.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtfächer sind:
  - Marketing
  - Produktionswirtschaft
  - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
  - Personalwirtschaft
  - Rechnungswesen (einschl. Controlling und Treuhandwesen)
  - Organisation
  - Öffentliches Management
  - Unternehmensführung
  - Betriebliche Umweltpolitik

### **Abschnitt II**

1. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach den neuen Bestimmungen ab.